



UMSATZ STEUER

AKTUELL



Monatliche Fachinformation zur Umsatzsteuer in kurzgefasster und übersichtlicher Form

IN DIESER AUSGABE

- Geschäftsführerhaftung bei zu Unrecht erfolgter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit
- Änderungen im NoVA-Gesetz mit 1.7.2026
- Betriebsausgaben und Vorsteuerabzug bei Subunternehmerleistungen
- E-Commerce-Regelungen in Österreich: IOSS oder EU-OSS
- Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

Geschäftsführerhaftung bei zu Unrecht erfolgter Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach Art. 6 Abs. 3 UStG

■ BFG vom 22.1.2026, RV/5200012/2025

■ Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf) war Geschäftsführer der P-GmbH, einer Spedition, die für die L-GmbH – eine deutsche Spedition – Zollabfertigungen im Verfahren 4200 durchführte. Dieses Verfahren ermöglicht nach **Art. 6 Abs. 3 UStG eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer**, wenn eingeführte Waren unmittelbar nach der Einfuhr als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat gelangen. Voraussetzung ist, dass die Waren tatsächlich an den angegebenen Erwerber im anderen Mitgliedstaat geliefert werden und der Anmelder das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen kann.

Die P-GmbH beantragte bei 23 Einfuhren die Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG. Sämtliche Aufträge, Zollunterlagen, UID-Nummern und Fiskalvollmachten wurden von der L-GmbH bereitgestellt. Die P-GmbH hatte direkten Kontakt zu den angeblichen Warenempfängern und überließ ihrem Auftraggeber auch die Beschaffung der erforderlichen Abliefernachweise. Aufgrund einer langjährigen Geschäftsbeziehung vertrauten der Bf und seine Mitarbeiter auf die Richtigkeit dieser Unterlagen. **Eine eigenständige Überprüfung der tatsächlichen Empfänger oder der Warenbewegung erfolgte nicht.**

Spätere Ermittlungen ergaben, dass die in den Zollanmeldungen genannten Warenempfänger missbräuchlich benutzt worden waren (Identitätsdiebstahl) und diese die **Waren nie erhalten hatten**. Damit fehlte der Nachweis einer steuerfreien ig Anschlusslieferung, die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung erforderlich ist.

Das Zollamt setzte daraufhin Einfuhrumsatzsteuer und eine Abgabenerhöhung gegenüber der P-GmbH fest. Nach deren Insolvenz und Löschung waren die **Abgaben uneinbringlich**, weshalb der ehemalige Geschäftsführer gemäß §§ 9 und 80 BAO zur Haftung herangezogen wurde.

■ Verfahrensgang

Mit Haftungsbescheid zog das Zollamt den ehemaligen Geschäftsführer für die offenen Abgabenschulden der P-GmbH zur Haftung heran. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Zollamt mit Beschwerdevorentscheidung ab.

Der Bf beantragte daraufhin die Entscheidung über die Beschwerde durch das BFG.

Das BFG hob den Haftungsbescheid auf, weil die Abgaben erst nach Ausscheiden des Bf als Geschäftsführer bescheidmäßig festgesetzt worden waren. Mangels Vertreterstellung im Zeitpunkt der Abgabensfestsetzung komme eine Haftung nicht in Betracht. Gegen das Erkenntnis erhob das Zollamt eine ordentliche Revision.

Der VwGH hob dieses Erkenntnis auf und stellte klar, dass **für die Geschäftsführerhaftung nicht der Zeitpunkt der Abgabensfestsetzung maßgeblich** ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Pflichtverletzung während der Geschäftsführerfunktion begangen wurde. Neben der Pflicht zur Entrichtung von Abgaben umfasse die Geschäftsführerpflicht auch Offenlegungs-, Erklärungs-, Buchführungs- und Wahrheitspflichten. Verletzt der Geschäftsführer diese Pflichten während seiner Funktionsperiode, hafte er auch dann, wenn die Abgabenschuld erst nach seinem Ausscheiden festgesetzt werde. Das BFG habe sich mit einer allfälligen Pflichtverletzung während der Funktionsperiode des Bf nicht auseinandergesetzt.

Im fortgesetzten Verfahren hatte das BFG somit zu prüfen, ob der Geschäftsführer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG **ausreichend geprüft** und seine abgabenrechtlichen Pflichten erfüllt hatte.

■ Erkenntnis

Nach Auffassung des BFG trägt der Anmelder im Verfahren 4200 eine besondere Verantwortung, weil die Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG nur zusteht, wenn sämtliche materiellen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Dazu gehört nicht nur die Angabe einer gültigen UID-Nummer, sondern auch der Nachweis, dass die Waren tatsächlich an den angegebenen Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wurden. Wer als indirekter Vertreter die Steuerfreiheit nach Art. 6 Abs. 3 UStG beantragt, muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung, ob die angegebenen Empfänger tatsächlich existieren und die Waren erhalten haben.

Gerade weil das Verfahren 4200 besonders betrugsanfällig ist, hätte sich die P-GmbH nicht ausschließlich auf die Angaben der deutschen Auftraggeber verlassen dürfen. Die ausschließliche Kommunikation über den Auftraggeber, das **Verbot eines direkten Kontakts mit den Warenempfängern** sowie die Überlassung sämtlicher Nachweise an die Auftraggeberin hätten Anlass zu verstärkten Kontrollen geben müssen. Dass die UID-Nummern gültig waren und intern organisatorische Maßnahmen bestanden, genügte nach Ansicht des BFG nicht.

Das BFG hielt fest, dass der Geschäftsführer nicht alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um einen Umsatzsteuerbetrug auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Wirtschaftsteilnehmer in gutem Glauben handeln und alle vernünftigerweise zu verlangenden Maßnahmen treffen, um eine Beteiligung an Steuerhinterziehungen zu

verhindern. Diese Anforderungen hat der Beschwerdeführer nicht erfüllt.

Das BFG wertete dieses Verhalten daher als schuldhafte Verletzung der Offenlegungs-, Wahrheits- und Erklärungs-pflichten. Dadurch wurde die Steuerbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 UStG zu Unrecht in Anspruch genommen und die nach-trägliche Verschreibung der Einfuhrumsatzsteuer verur-sacht. (K.J.)

Änderungen im NoVA-Gesetz mit 1.7.2026

Mit 1. Juli 2026 traten mehrere Änderungen im NoVAG 1991 in Kraft. Zwei wichtige Änderungen werden im folgen-den Beitrag näher behandelt.

■ Änderung bei der Vergütung der Normver-brauchsabgabe gem. § 12a NoVAG

Wird ein Fahrzeug **nachweislich in das Ausland (EU oder Drittland) verbracht**, so kann vom gemeinen Wert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Verbringung eine Vergü-tung der NoVA beantragt werden. Diese Möglichkeit einer Vergütung besteht sowohl für Unternehmer als auch für Pri-vatpersonen.

Folgende Voraussetzungen müssen ab 1.7.2026 erfüllt sein, damit eine NoVA-Vergütung gewährt werden kann:

- Eine Vergütung ist nur auf Antrag möglich, wobei eine Antragstellung innerhalb von fünf Jahren ab der Verbrin-gung des Fahrzeuges in das Ausland möglich ist.
- Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Fahrzeug tat-sächlich in das Ausland verbracht wurde (z. B. Gelan-gensbescheinigung, Nachweis einer Anmeldung des Fahrzeuges im Ausland, Ausweiskopie des Käufers, Kauf-vertrag bzw. Rechnung usw.). Eine Lieferung eines Kraftfahrzeuges in das Ausland liegt vor, wenn die **Ver-fügungsmacht über das Kraftfahrzeug übertragen wird** und der dauernde Standort des Kraftfahrzeuges im Inland aufgegeben wurde. Nicht relevant ist es, ob das Fahrzeug in das Ausland befördert oder versendet bzw. durch den Abnehmer abgeholt wurde.
- Die Abmeldung des Fahrzeuges vom Verkehr im Inland ist nachzuweisen.
- Das Fahrzeug darf nur vorübergehend im Inland ver-wendet worden sein: Zwischen erstmaliger Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr und Abmeldung des Fahr-zeuges dürfen **maximal 48 Monate** vergangen sein. Das Fahrzeug darf also bei der Abmeldung nicht älter als 4 Jahre sein.
- Die **Zulassungsfähigkeit** des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Abmeldung muss gegeben sein (gültiges Pickerl).
- Bei einem **NoVA-Vergütungsbetrag von mehr als 5.000 Euro** ist der gemeine Wert des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Abmeldung mittels eines **Wertgutach-tens** nachzuweisen. Das Gutachten muss von einem hierzu befugten, allgemein beeideten, gerichtlichen Sachverständigen, einem Automobilclub oder einem Sachverständigen nach § 125 KFG erstellt worden sein. Das Gutachten muss den allgemeinen Anforderungen an Gutachten entsprechen, wobei das Kraftfahrzeug jeden-falls **persönlich durch den Gutachter** begutachtet worden sein muss.

Der NoVA-Vergütungsbetrag kann mittels des NoVA-Rechners, zur Verfügung gestellt auf der Homepage des Bun-desministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at), berechnet werden.

Die neue Rechtslage ist für alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2026 exportiert wurden.

■ Verminderung der NoVA gem. § 12b NoVAG

Voraussetzung für die Verminderung der zu entrichten-den NoVA gem. § 12b NoVAG ist, dass einer im Inland ansäs-sigen natürlichen oder juristischen Person von einer Person

in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR ein Kraftfahrzeug **zeitlich begrenzt überlassen** wird. Mögli-che Anwendungsfälle für eine solche Verminderung der Normverbrauchsabgabe könnten z.B. ein grenzüberschrei-tendes Operating Leasing oder die Überlassung eines Fahr-zeuges durch einen ausländischen Arbeitgeber im Rahmen ei-nes Dienstverhältnisses sein. In diesen Fällen wird jeweils durch die im Inland ansässige Person (Leasingnehmer oder Dienstnehmer) mit der Zulassung des Fahrzeuges im Inland ein NoVA-pflichtiger Vorgang bewirkt. Abgabenschuldner ist in diesen Fällen die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird, wobei aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Verwen-dung des Fahrzeuges im Inland eine Verminderung der NoVA beantragt werden kann.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass es zu einer Verminderung der NoVA-Festsetzung kommen kann:

- Die insgesamt vereinbarte **Überlassungsdauer** im In-land darf **48 Monate** nicht übersteigen.
- Das Fahrzeug darf bisher im Inland noch nicht zum Ver-kehr zugelassen gewesen sein.
- Es steht bereits zu Beginn der Nutzung eindeutig fest, dass das Fahrzeug **nur vorübergehend** im Inland ver-wendet wird. (Insbesondere in Fällen des Finanzierungs-leasings steht dies nicht von vornherein fest. Somit kann in diesen Fällen die Verminderung der NoVA nicht in An-spruch genommen werden.)
- Bei der NoVA-Anmeldung sind Unterlagen (z. B. Überlas-sungsvereinbarung) vorzulegen, aus denen die insge-samt vereinbarte Überlassungsdauer eindeutig hervor-geht.
- Im Zuge der NoVA-Anmeldung ist zu bestätigen, dass das Fahrzeug für die vorübergehende Verwendung im Inland bestimmt ist. Außerdem ist eine Sperre des Fahr-zeuges in der Genehmigungsdatenbank (VVO-GDB) zu beantragen.
- Die Anmeldung der NoVA hat sowohl von Unternehmern als auch von Privatpersonen mittels des Formulars No-VA2 zu erfolgen.

Die Berechnung der verminderten NoVA ist ebenfalls mit dem NoVA-Rechner des BMF möglich.

Wird das Fahrzeug nach Ablauf der bekanntgegebenen Überlassungsdauer nicht nachweislich in das Ausland ver-bracht bzw. keine Verlängerung der Überlassungsverein-baung vorgelegt, wird durch die Abgabenbehörde die Aufhe-bung der Zulassung bei der Zulassungsbehörde beantragt und die gesamte, noch nicht entrichtete NoVA zuzüglich Zin-sen festgesetzt. (R.K.)

Betriebsausgaben und Vorsteuerabzug bei Subunternehmerleistungen

■ BFG vom 27.5.2026, RV/7101113/2022

Das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts befasst sich mit der steuerlichen Anerkennung von Betriebsausgaben und dem Vorsteuerabzug bei Subunternehmerleistungen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein Unternehmen die tat-sächlichen Empfänger von Zahlungen ausreichend nachwei-sen konnte, und ob die Voraussetzungen für den Vorsteuer-abzug erfüllt waren. Das Gericht hatte zu beurteilen, ob die von einer Gesellschaft geltend gemachten Aufwendungen für verschiedene Subunternehmer steuerlich anzuerkennen sind, obwohl **erhebliche Zweifel hinsichtlich der Identität der tatsächlichen Leistungserbringer und Zah-lungsempfänger** bestanden.

■ Sachverhalt

Die beschwerdeführende Gesellschaft erbrachte techni-sche Labordienstleistungen und zog in den Jahren 2014 – 2018 verschiedene Subunternehmer für Hilfs- und Baulei-stungen heran. Die Geschäftsbeziehungen wurden überwie-gend informell abgewickelt:

- Aufträge wurden meist telefonisch vergeben, schriftliche Verträge bestanden nicht.
- Die Rechnungen wurden ausschließlich bar bezahlt.
- Die Geldbeträge wurden nicht an die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer übergeben, sondern an angebliche Mitarbeiter oder sonstige Personen (wobei die Identität dieser Personen nicht dokumentiert wurde).

Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest. Bei mehreren Subunternehmen ergaben die Ermittlungen **Hinweise auf Schein- und Deckungsrechnungen**. Teilweise lagen Konkursverfahren vor, einige Gesellschaften wurden später gelöscht, oder als Scheinfirmen im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes eingestuft. Zudem stimmten die Unterschriften auf Zahlungsbestätigungen häufig nicht mit den im Firmenbuch hinterlegten Unterschriftsproben überein.

Daher versagte das Finanzamt die Anerkennung der geltend gemachten Betriebsausgaben und den Vorsteuerabzug aus den betreffenden Rechnungen.

■ Argumentation der Beschwerdeführerin

Die Gesellschaft wandte sich gegen diese Beurteilung, und brachte vor, dass die Leistungen tatsächlich erbracht worden seien. Außerdem wurden die üblichen Sorgfaltspflichten eingehalten, insbesondere seien

- UID-Abfragen,
- Firmenbuchabfragen und
- HFU-Abfragen

durchgeführt worden. Die betroffenen Unternehmen hätten zudem über Gewerbeberechtigungen verfügt und die späteren Probleme der Subunternehmen, wie Insolvenzen oder die Qualifikation als Scheinfirma, seien nicht vorhersehbar gewesen. Entscheidend sei die tatsächliche Leistungserbringung und nicht nachträgliche Entwicklungen bei den Vertragspartnern.

■ Standpunkt des Finanzamts sowie auch des BFG

Das Finanzamt stellte nicht primär die Durchführung der Arbeiten in Frage. Es vertrat vielmehr die Ansicht, dass die Beschwerdeführerin den Anforderungen des § 162 BAO nicht nachgekommen sei. Diese Bestimmung verpflichtet Steuerpflichtige dazu, die **Empfänger von Zahlungen genau zu benennen**.

Nach Ansicht des Finanzamts bestanden erhebliche Zweifel daran, dass die auf den Rechnungen genannten Unternehmen tatsächlich die Empfänger der Zahlungen waren. Die Behörde verwies insbesondere auf:

- fehlende Nachweise über die Identität der Geldempfänger,
- Barzahlungen an unbekannte Personen,
- abweichende Unterschriften,
- ähnliche Schriftbilder auf mehreren Belegen,
- Hinweise auf gefälschte Rechnungen sowie
- das Fehlen einer nachvollziehbaren Geschäftstätigkeit bei mehreren Gesellschaften.

Dadurch ist die gesetzlich erforderliche Empfängerbenennung nicht erfüllt worden und die Betriebsausgaben sind steuerlich nicht anzuerkennen, wodurch auch kein Vorsteuerabzug zusteht.

■ Rechtliche Beurteilung

Wenn der tatsächliche Empfänger einer Zahlung nicht ausreichend benannt wird, dürfen Betriebsausgaben nicht anerkannt werden. Sinn dieser Vorschrift ist es, sicherzustellen, dass Zahlungen beim Empfänger steuerlich erfasst werden können.

Im vorliegenden Fall war nicht nachzuweisen, wer die Barbeträge tatsächlich erhalten hatte.

Für den Vorsteuerabzug ist erforderlich, dass die Rechnung vom tatsächlich leistenden Unternehmer stammt und dieser korrekt bezeichnet wird. Da nicht festgestellt werden konnte, ob die auf den Rechnungen genannten Gesellschaf-

ten tatsächlich die Leistungen erbracht hatten, lagen keine ordnungsgemäßen Rechnungen im Sinne des UStG vor und der Vorsteuerabzug wurde versagt.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Erkenntnis verdeutlicht die hohen Anforderungen an die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmen. Die tatsächliche Leistungserbringung reicht für die steuerliche Anerkennung nicht aus. Entscheidend ist zusätzlich, dass die tatsächlichen Leistungserbringer und Zahlungsempfänger eindeutig festgestellt werden können. **Daher wichtige Praxisempfehlungen:** Abschluss schriftlicher Verträge, Vermeidung von Barzahlungen, Dokumentation der Identität aller Zahlungsempfänger, Einholung schriftlicher Vollmachten bei Vertretern, Aufbewahrung sämtlicher Prüf- und Kontrollunterlagen. (U.L.)

E-Commerce-Regelungen in Österreich: IOSS oder EU-OSS

Mit 1.7.2021 wurden neue Regelungen im E-Commerce eingeführt. Seither muss für jede in die EU importierte Sendung eine Zollanmeldung abgegeben werden und es fällt bereits ab dem 1. Cent eine Einfuhrumsatzsteuer (in Österreich 20 %) an. Die neuen Regelungen gelten nur für den grenzüberschreitenden B2C-Verkauf.

Der One-Stop-Shop (OSS) ist eine Plattform, über die Onlinehändler, die aufgrund grenzüberschreitender Umsätze **in anderen EU-Ländern steuerpflichtig werden**, ihre Umsätze melden können und die Umsatzsteuerschuld dort begleichen können. Die Vereinfachung liegt darin, dass man sich nicht in jedem einzelnen EU-Staat steuerlich registrieren lassen muss.

Entscheidet sich der Unternehmer einmal dazu, sich zu registrieren, so gilt dies für sämtliche Umsätze – er kann die Anwendung nicht auf einzelne Länder beschränken.

■ EU-OSS

Seit dem 1. Juli 2021 sind die nationalen Lieferschwellen gefallen und es gilt nur noch die einheitliche EU-Lieferschwelle iHv € 10.000,-. Seither müssen Lieferungen an den Endverbraucher im Bestimmungsland versteuert werden, wenn die Lieferschwelle überschritten wird.

Über den EU-OSS können folgende Umsätze gemeldet werden:

- **Inneregemeinschaftliche Versandhandelsumsätze** (B2C in andere EU-Staaten)
- **Dienstleistungen an Privatpersonen** in anderen EU-Ländern
- **Bestimmte Plattformumsätze**

Um EU-OSS nutzen zu können, muss sich das Unternehmen in jenem Mitgliedstaat registrieren, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Befindet sich der **Sitz im Drittland**, so erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem eine **Betriebsstätte** vorliegt (im Falle mehrerer Betriebsstätten kann der Unternehmer wählen, in welchem Land er sich registrieren lassen will). In Österreich erfolgt die Registrierung über FinanzOnline. Eine Registrierung ist nur möglich, wenn das Unternehmen über eine österreichische UID-Nr. verfügt. Die Registrierung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bereits in einem anderen Land zum EU-OSS registriert ist und diese Registrierung noch aufrecht ist oder wenn das Unternehmen in Österreich (oder in einem anderen Mitgliedstaat) einer Sperrfrist unterliegt.

Unter EU-OSS fallende Umsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wird. Einen Monat nach Ablauf des Quartals ist die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen (dies gilt auch im Falle der Ist-Besteuerung). Auch wenn in einem Quartal kein Umsatz angefallen ist, muss dennoch eine „Nullmeldung“ abgegeben werden.

Bei Verwendung von OSS sind die jeweiligen steuer-

rechtlichen Aufzeichnungspflichten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu beachten. Die Aufzeichnungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Für Kleinstunternehmen mit Versandhandelsumsätzen bis zu € 10.000,-/Jahr ist der Umsatz weiterhin in dem Land zu versteuern, von dem aus die Versendung/Beförderung beginnt.

■ IOSS

Um das Erklären und Zahlen der Umsatzsteuer auch für geringwertige Güter aus Drittstaaten zu vereinfachen, wurde der Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingerichtet. Seit 1.7.2021 gibt es keine Freigrenze mehr, sodass für **alle Warensendungen aus dem Drittland** Einfuhrumsatzsteuer zu Tragen kommt. Seit 1.7.2026 fallen **Zollabgaben für jede importierte Sendung/Ware** an (bis € 150,- Warenwert allerdings Pauschalzoll von € 3,-/Ware).

Zum IOSS können sich Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte innerhalb der EU direkt (ohne, wahlweise aber auch mit Vertreter) anmelden. Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in der EU haben, **müssen** sich über einen Vertreter anmelden. Eine Registrierung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum IOSS registriert ist und die Registrierung noch aufrecht ist oder das Unternehmen einer Sperrfrist (in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat) unterliegt. Eine Registrierung zum EU-OSS ist unschädlich. Die Steuer kann über den IOSS erklärt und abgeführt werden. Die IOSS-Erklärung ist monatlich über FinanzOnline zu erklären und zu zahlen.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze tätigt.

Kleinunternehmer können sich zum IOSS registrieren, wenn sie auf die Steuerbefreiung verzichten oder Einfuhr-Versandhandelsumsätze erbringen, die der Umsatzsteuer in einem anderen Land unterliegen.

Unternehmen registrieren sich in jenem Mitgliedstaat, in dem der **Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit** liegt. Liegt dieser **im Drittland**, erfolgt die Registrierung in jenem Mitgliedstaat, in dem eine **Betriebsstätte** vorliegt. Drittlandsunternehmen, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte haben, registrieren sich in jenem Land, in dem ihr Vertreter registriert ist. Die Registrierung erfolgt in Österreich elektronisch über FinanzOnline. Das Unternehmen benötigt hierfür eine UID-Nummer.

Voraussetzungen für den IOSS sind u.a.:

- Der Warenwert der Lieferung liegt unter € 150,-.
- Der Versand muss vom Unternehmer beauftragt und der Lieferant vom Unternehmer bezahlt werden.
- Die Ware muss tatsächlich in die EU eingeführt und beim Zoll angemeldet werden. (A.K.)

Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

■ Ausbildungskostenrückerersatz (UStR Rz 19a)

Fordert der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Ausbildungskosten zurück, liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor. Die Zahlung ist nicht als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers zu verstehen.

■ Laden von Elektrofahrzeugen (UStR Rz 348)

Erfolgt das Laden von Elektrofahrzeugen über einen Vertrag mit einem vom Netzbetreiber verschiedenen Drittanbieter, so gilt die Stromlieferung als zunächst vom Netzbetreiber an den Drittanbieter und anschließend vom Drittanbieter an den Nutzer ausgeführt, sofern der Drittanbieter im Rahmen eines Kommissionsvertrags im eigenen Namen, aber für Rechnung des Nutzers handelt.

■ Handling Fee / Einwegpfandsystem

Bei den gemäß § 10 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023, beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich um steuerbare sonstige Leistun-

gen im Sinne des § 3a Abs. 1 UStG, die gegenüber den Erstinverkehrsetzern erbracht werden. Vor diesem Hintergrund sind auch die Aufwandsentschädigungen für die Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen (Handling Fee; § 12 der zitierten Verordnung) **Entgelte für steuerbare sonstige Leistungen**.

■ Vorteilskarten

Das BMF hat zu der Frage, ob für Umsätze, welche bei Ausgabe von Vorteils- bzw. Freizeitkarten mit Gutschriften, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistungen der Leistungspartner ergibt, die Umsatzsteuerschuld beim Leistungspartner erst für den Voranmeldungszeitraum der Abrechnung der Gutschrift entsteht, wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß § 4 Abs. 1 UStG ist die Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt. Ist im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes die Höhe des Entgelts nicht mit Sicherheit bestimmbar bzw. nicht exakt ermittelbar, ist die Bemessungsgrundlage für den Umsatz zu schätzen und nach Wegfall der Ungewissheit entsprechend zu korrigieren. Diese Berichtigung stellt keine Änderung der Bemessungsgrundlage iSd § 16 UStG dar, sondern ist **grundsätzlich rückwirkend** zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Frage der Ungewissheit der Höhe der Bemessungsgrundlage für Umsätze entsteht die Steuerschuld (auch) für (diese) Umsätze gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 UStG und ist abhängig davon, ob der Leistende der Soll- oder der Istbesteuerung unterliegt. In diesem Sinne sieht auch Rz 2623 der UStR vor, dass die Bemessungsgrundlage zunächst sachgerecht zu schätzen ist. **Die Korrektur der Bemessungsgrundlage kann in dem Voranmeldungszeitraum vorgenommen werden, in dem das Entgelt tatsächlich feststeht.**

Hinsichtlich der dargestellten Gutschriftsabrechnung (Akzeptanzabrechnung) ist festzuhalten, dass diesfalls weder der Leistende (sog. Leistungspartner) noch der Leistungsempfänger, sondern der Karteninhaber abrechnet. Diese Praxis ist zulässig, da der zur Abrechnung über den Leistungsaustausch Verpflichtete sich im Abrechnungsverfahren dritter Personen bedienen kann (siehe Rz 505 der UStR). Die Rechnungslegung ist jedoch nicht maßgeblich für den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 2 Z 1 UStG).“

■ Bemessungsgrundlage für den Entnahmeeigenverbrauch (UStR Rz 679):

Der Selbstkostenpreis umfasst nicht nur die direkten Herstellungs- oder Erzeugungskosten, sondern auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen wie Finanzierungskosten. Dabei ist unerheblich, ob diese Kosten mit Vorsteuer belastet sind oder nicht. (E.M.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Mag. Kerstin Jakobitsch (Steuerberaterin Wien)

Reinhold Kaltenegger (Bereichsexperte des FAG)

Mag. Ute Lautischer (Steuerberaterin in Graz)

Mag. Andrea Korner (Steuerberaterin in Graz)

Mag.Dr. Elisabeth Marecek (Steuer- und Unternehmensberaterin in Krems: www.marex.at)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**

Pulverturmstraße 10 a, 8053 Graz

E-mail: office@bilanzbuchring.at

Druck: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U., Graz

Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2026: € 74,20/Kalenderjahr

Unabhängige Fachpublikation für alle in der

Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheber-

rechtlich geschützt und erfolgen ohne Gewähr.

USt Aktuell Online-Version: Kostenlos für

Abonnenten der Print-Ausgabe!

Registrierung auf www.bilanzbuchring.at erforderlich.

